AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang **11. September 2019** **Nummer 37**

Inhalt **Seite**

Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche 865

- Stadtbezirk Bonn
  Ortsteil Tannenbusch

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 866

- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 866

- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“ 867

Jahresabschluss 2017/2018 des Theaters der Bundesstadt Bonn 869

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 872

- Zustellungen von Bescheiden (Bürgerdienste)

Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 7 Abs.1, 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Fuß- und Radweg im Bereich der Hermannstädter Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch

Der Fuß- und Radweg im Bereich der Hermannstädter Straße soll eingezogen werden. Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 1 mit

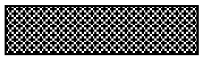

gekennzeichnete Fläche Gemarkung Buschdorf, Flur 8, Flurstück 569 tlw.

Die Wirkung der Absichtserklärung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de zu den Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr über das Einziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Bauordnungsamtes.

Bonn, den 4. September 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-24 71, Fax: 9619631, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf,
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail: ☎ 77-24 71

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3606.3606 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 11.09.2019 für die EcoM GmbH**,** früher ansässig Bonngasse 10, 53111 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.09.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung	Az.:
26.08.2019	33-63/ERM
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift MOHAMAD AMIN, Shvan Sardar, Brieger Weg 16, 53119 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.09.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Ermtraud

1. Änderung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“

Vom 4. September 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 02. September 2019 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“ vom 13. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Als Termin des Kessenicher Herbstmarktes im Jahr 2019 wird der 29. September 2019 als verkaufsoffener Sonntag festgelegt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - - - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. September 2019

Sridharan
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2017/18 (01.08.2017 – 31.07.2018)

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 den Jahresabschluss des Theaters der Bundesstadt Bonn für das Geschäftsjahr 2017/18 (01. August 2017 bis 31. Juli 2018) festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

Im Wirtschaftsjahr 2017/18 wird ein Betrag in Höhe von 787.193,54 € in die satzungsmäßige Rücklage des Theater Bonn eingestellt.
Der Jahresfehlbetrag, der sich insbesondere aus „nicht zu erstattenden Gebäudeabschreibungen" erklärt, wird aus der hierfür vorgesehenen allgemeinen Rücklage gedeckt (Jahresfehlbetrag 229.895,46 €, vorhandene Deckung aus der allgemeinen Rücklage 1.017.089,00 €).

„Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Köln, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2017/18 (01.08.2017 – 31.07.2018) - mit einer Bilanzsumme in Höhe von 41.285.892,90 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 229.895,46 € - und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Den Betriebsleitern des Theaters der Bundesstadt Bonn, dem Generalintendanten Dr. Bernhard Helmich und dem Kaufmännischen Direktor Rüdiger Frings, wird gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO NRW Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017/18 liegt in der Buchhaltung des Theaters der Bundesstadt Bonn im Schauspielhaus, Am Michaelshof 9, 53177 Bonn, zur Einsichtnahme bis zum nächsten Jahresabschluss aus.

„Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzlicher Abschlussprüferin des Betriebes Theater der Bundesstadt Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.07.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.01.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Theaters der Bundesstadt Bonn,
Bonn,

für das Wirtschaftsjahr vom 01. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Theaters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Theaters sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Theaters. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Theaters und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.07.2019

gpaNRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser"

Bonn, 21.08.2019

Theater der Bundesstadt Bonn

gez.	**gez.**
Dr. Bernhard Helmich	**Rüdiger Frings**
Generalintendant	**Kaufmännischer Direktor**

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 23.08.2019	PK-Nr. 7777.4379.7725
Betroffene/r Kamiran Cheiko, Am Fronhof 10, 53177 Bonn	
Datum 19.08.2019	PK-Nr. 7777.4355.7465
Betroffene/r Adrian Todorov, Rosa-Luxemburg-Straße 15, 01796 Pirna	
Datum 08.07.2019	PK-Nr. 7777.5038.1865
Betroffene/r Mustafa Kurdi, Friesdorfer Straße 52, 53173 Bonn	
Datum 19.08.2019	PK-Nr. 7777.4382.2304
Betroffene/r Arno Fiorenzo Malocchio, Villemombler Straße 81 a, 53123 Bonn	
Datum 30.08.2019	PK-Nr. 7777.4017.0160
Betroffene/r Daniel Kaiser, Franz-Ellerbrockstraße 6, 53501 Grafschaft	
Datum 23.08.2019	PK-Nr. 33-21 / 7780.3369.5369
Betroffene/r Valerica Sofelea, vormals wohnhaft: Am Burgweiher 66, 53123 Bonn	
Datum 29.07.2019	PK-Nr. 7779.3367.6372
Betroffene/r Mirco Di Salvo, Kreuzstraße 94, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	
Datum 16.07.2019	PK-Nr. 7779.3366.5648
Betroffene/r Hassan Marcel Schmitt, Linder Mauspfad 205, 51147 Köln	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **04.09.2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 29.08.2019	PK-Nr. 7777.5036.2119
Betroffene/r Daniel-Arpad Rezmives, Am Forsthaus Gravenbruch 35, 63263 Neu-Isenburg	
Datum 30.08.2019	PK-Nr. 7777.4014.8505
Betroffene/r Astrid Kornet, Parkstraße 5, 53797 Lohmar	
Datum 04.09.2019	PK-Nr. 7777.4377.0894
Betroffene/r Andrei Stefan, Celsiusstraße 23 A, 53125 Bonn	
Datum 02.09.2019	PK-Nr. 7777.2975.1799
Betroffene/r Ionut Stan, Bonner Straße 5, 53332 Bornheim	
Datum 02.09.2019	PK-Nr. 7777.4352.1843
Betroffene/r Ionut Stan, Bonner Straße 5, 53332 Bornheim	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **09.09.2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps
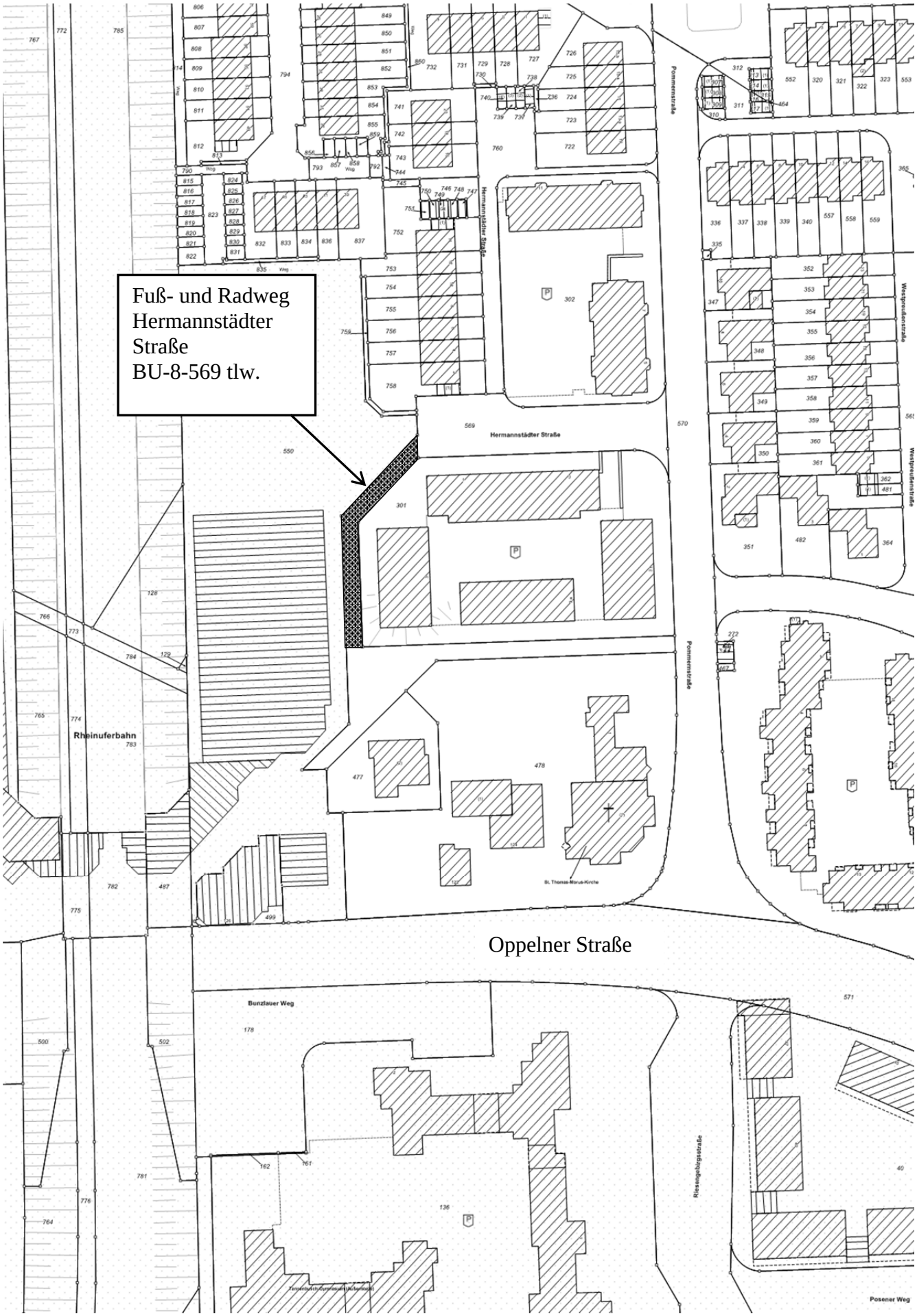
Einziehung Fuß- und Radweg im Bereich der Hermannstädter Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch